

Buchführung und Gewinnermittlung für Gründer



STEUERTEAM GMBH
LANDSBERG | MÜNCHEN

Buchführungspflichten und Befreiung

- Verpflichtung Bücher zu führen (§ 238 HGB)
- Anweisung zur Führung von Handelsbüchern (§§ 238-240 HGB)
- fachkundiger Dritter muss sich in angemessener Zeit in die Geschäftsvorfälle einarbeiten können
- Befreiung von der Buchführungspflicht:
Umsatz < € 600.000,00 oder
Umsatz < € 60.000,00

-
- Freiberufler und von Buchführungspflicht befreite Unternehmer
 - sollten Betriebseinnahmen und –ausgaben transparent auflisten
 - Buchhaltungspflicht aufgrund der Rechtsform
 - Kommanditgesellschaften (KG)
 - Offene Handelsgesellschaften (OHG)
 - Aktiengesellschaften (AG)
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

- Belegpflicht: Keine Buchung ohne Beleg
- Organisation: alle Belege sind vollständig, unmittelbar und systematisch in fortlaufender Reihenfolge zu dokumentieren und abzulegen
- Buchungsgrundsätze: klar, nachprüfbar, transparent und vollständig.
Belege müssen gut lesbar sein.

Elemente der Buchhaltung

- Grundbuch (oder Journal)
 - ordnet alle Geschäftsvorfälle in chronologischer Reihenfolge
 - jeder Geschäftsvorfall enthält folgende Infos: Datum, Betrag, Belegverweis, Erläuterung zum Geschäftsvorfall, Soll- und Habenkonto
- Hauptbuch
 - enthält alle Sachkonten
 - Im Sachkonto werden die einzelnen Geschäftsvorfälle nach sachlichen Gesichtspunkten aufgeführt (Kontenblatt)

- Nebenbuch

- dient dazu bestimmte Hauptbuchkonten näher zu erläutern
- Nebenbücher sind: Warenbuch, Kontokorrentbuch, Kassenbuch

Konten in der Buchführung

- Bestandskonten
 - Aktiva (Vermögen)
 - Passiva (Eigen- und Fremdkapital)

- Erfolgskonten
 - Erträge (Umsatzerlöse, sonstige Wertzuwächse)
 - Aufwendungen (sämtliche betriebliche Kosten)

Aufbewahrungspflichten

- Verpflichtung nach § 257 HGB und § 147 AO
- 10 Jahre für Rechnungen und Jahresabschlüsse
- 6 Jahre für Angebote und Schriftverkehr

Buchhaltungssoftware

- der Markt für Buchhaltungssoftware ist sehr umfangreich
- es gibt „herkömmliche“ Lösungen und Online-basierte Lösungen
- Bewährte Produkte: DATEV, Lexware, Lexoffice, WISO, SAGE, Agenda

Kontenrahmen und Kontenplan

- **Kontenrahmen**
 - listet alle für die Buchführung relevanten Konten für einen Wirtschaftszweig auf
 - Standardkontenrahmen
 - Spezialkontenrahmen

- **Kontenplan**
 - Verzeichnis aller Konten
 - kann individuell auf das Unternehmen angepasst werden

Aufwendungen vor Betriebseröffnung

- Kosten vor Selbstständigkeit
→ hängen mit künftigen Unternehmen zusammen
- Grundkosten bereits Betriebsausgaben
→ steuerlich geltend
- Tipp: sämtliche Belege sammeln

Allgemeines zur Gewinnermittlung

- Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit muss man versteuern
- Hierfür erforderlich: Gewinnermittlung
- Gewinnermittlung durch:
 - Einnahmen-Überschuss-Rechnung
 - Doppelte Buchführung/Bilanzierung
- Bilanzieren kann man immer
- Einnahmen-Überschuss-Rechnung nur ohne Bilanzierungspflicht

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

- vereinfachte Methode d. Gewinnermittlung
- Steuerlich nur zulässig wenn:
 - gewerblicher Jahresgewinn bis 60.000 €
 - Jahresumsätze bis 600.000 €
- Aber: Kapitalgesellschaft u. eingetragene Personengesellschaft im Handelsregister muss immer bilanzieren

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

- Alle Betriebseinnahmen werden getätigten Betriebsausgaben gegenübergestellt
 - Tatsächliche Geldeingänge
 - Tatsächliche Geldausgänge

- Ausnahmen:
 - Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens
 - Aufnahme u. Rückzahlung von Darlehen

Beispiel für Betriebsausgaben

- Waren
- Gehälter, Löhne
- Absetzung für Abnutzung (AfA)
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter
- Kfz-Kosten
- Miete/Pacht für Geschäftsräume
- Schuldzinsen
- Geschenke
- Bewirtungskosten
- Reisekosten
- Porto, Telefon, Büromaterial
- Fortbildung, Fachliteratur
- Beiträge, Gebühren, Versicherungen
- Rechts- u. Steuerberatungskosten, Buchführung
- Gezahlte Vorsteuerbeträge an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer

Beispiel für Betriebseinnahmen

- Betriebseinnahmen zum allgemeinen Umsatzsteuersatz (19%)
- Betriebseinnahmen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz (7%)
- Umsatzsteuerfreie Betriebseinnahmen
- Vereinnahmte Umsatzsteuer
- Vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer
- Veräußerung von Anlagevermögen
- Private Kfz-Nutzung u. Telefonnutzung

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

- Gesonderte Aufstellung bzw. Verzeichnisse erstellen für:
 - Privateinlagen
 - Privatentnahmen
 - Abnutzbare Anlagegüter
 - nicht abnutzbare Anlagegüter
- Monatsende durch Addition → Monatszahlen
- Jahresende durch Addition der Monatszahlen → Jahreszahlen

Summe einkommensteuerpflichtige Betriebseinnahmen

- Summe abziehbarer Betriebsausgaben

= Jahresgewinn/-verlust

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

- Verzeichnis der abnutzbaren u. der nicht abnutzbaren Anlagegüter
- Angabe der Bezeichnung des Wirtschaftsguts, des Anschaffungs-/Herstellungsdatums, der Anschaffungs-/Herstellungskosten, der Nutzungsdauer zur jährlichen AfA in Euro
- Außerdem sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Beispiele zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung

$$\begin{array}{r} \text{Betriebseinnahmen (=tatsächliche Geldeingänge)} \\ - \text{ Betriebsausgaben (=tatsächliche Geldausgänge)} \\ \hline = \text{ Gewinn bzw. Verlust} \end{array}$$

Beispiele

Beispiel 1:

	Summe der Betriebseinnahmen 2018	50.000,00 €
./.	Summe der Betriebsausgaben 2018	30.000,00 €
=	Gewinn 2018 (Jahresüberschuss)	<u>20.000,00 €</u>

Beispiel 2:

	Summe der Betriebseinnahmen 2018	60.000,00€
./.	Summe der Betriebsausgaben 2018	70.000,00 €
=	Verlust 2018 (Jahresfehlbetrag)	<u>10.000,00 €</u>

Doppelte Buchführung/Bilanzierung

- Verpflichtet wenn:
 - Unternehmen in Handelsregister eingetragen (z. B. GmbH, UG haftungsbeschränkt)
 - gewerblicher Jahresgewinn über 60.000 €
 - gewerbliche Jahresumsätze über 600.000 €

Bilanzierungspflicht

- Gewinn muss durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden
- erfolgt durch Gegenüberstellung von:
 - Betriebsvermögen am Schluss d. Wirtschaftsjahres
 - Betriebsvermögen am Schluss d. vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- Gegenüberstellung im Rahmen einer Bilanz
- Bilanz bildet mit GuV den Jahresabschluss des Unternehmens

Beispiel zur Bilanz und GuV

Bilanz (vereinfachte Darstellung)

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	10.000,-	Gewinn	29.000,-
Warenbestand	15.000,-	- Entnahmen -	12.000,-
Kundenforderungen	5.000,-	= Kapital	17.000,-
Sonstige Forderungen	2.000,-	Lieferantenverb.	4.000,-
Bankbestand	1.000,-	Bankdarlehen	10.000,-
		Sonst. Verbindl.	2.000,-
	<u>33.000,-</u>		<u>33.000,-</u>

Beispiel zur Bilanz und GuV

GuV (vereinfachte Darstellung)

Betriebseinnahmen		50.000,-
Private Kfz-Nutzung		3.000,-
		<hr/>
		53.000,-
Wareneinkauf	-	15.000,-
Übrige Betriebsausgaben	-	8.000,-
Zinsen	-	1.000,-
		<hr/>
		<u>29.000,-</u>

Unternehmer versteuert: 29.000,- €

Im Betrieb verbleibendes Kapital von: 17.000,- €

Rechtsform und Steuern

2.1 Allgemeines

- Die steuerlichen Konsequenzen aus Ihrer gewerblichen Tätigkeit hängen zum Teil davon ab, welche Rechtsform Sie für Ihr Unternehmen wählen.
- Unterschieden wird zwischen:
 - Einzelunternehmer
 - Personengesellschaft
 - Kapitalgesellschaft
- Rechtsform-Wahl
 - Generelle Aussage, was günstiger ist, nicht möglich
 - Immer die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt
 - Mit einem Steuerberater besprechen

Rechtsform und Steuern

- Kriterien Rechtsformwahl
 - Steuerliche Beurteilung
 - Haftungsbeschränkung
 - Finanzierungsbedarf
 - Möglichkeiten zu Kapitalbeschaffung

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Gewinnermittlung	Durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Betriebsvermögensvergleich	i.d.R durch Betriebsvermögensvergleich, ggf. durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung	Durch Betriebsvermögensvergleich
Unternehmerlohn Bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter	Nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Haftung für Steuerschulden und sonstige Schulden	Der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	Jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	Die Gesellschaft mit Ihrem Vermögen, u.U. der Geschäftsführer persönlich
Gewerbsteuer	Abzug eines Freibetrages vom Gewerbeertrag (24.500€), Gewerbesteuer wird pauschaliert mit einer Einkommensteuer verrechnet	Gewerbsteuerpflichtig ist die Gesellschaft; Freibetrag wie beim Einzelunternehmer; Gewerbesteuer wird bei Mitunternehmern mit Einkommensteuer verrechnet	Gewerbsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft; kein Freibetrag, keine Verrechnung

	Einzelunternehmer	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer	Einkommensteuerpflichtig ist der Betriebsinhaber	Einkommensteuerpflichtig ist jeder Mitnehmer für seinen Anteil an den gewerblichen Einkünften der Gesellschaft	Gewinn der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Abgeltungsteuer
Umsatzsteuer	Umsatzsteuerpflichtig ist der Betriebsinhaber	Umsatzsteuerpflichtig ist die Personengesellschaft	Umsatzsteuerpflichtig ist die Kapitalgesellschaft

Gewerbeanmeldung

- Eröffnung gewerblicher Betrieb
→ Stadt- od. Gemeindeverwaltung melden
- Zuständiges Finanzamt wird automatisch informiert
- „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ von Finanzamt
→ persönliche u. betriebliche Verhältnisse
- Freiberufler melden sich direkt bei zuständigem Finanzamt

Steuererklärungen nach Ablauf des Gründungsjahres

- Sind Prognosen im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung eingetreten?
- Steuererklärungen fragen notwendige Daten zur Steuerfestsetzung ab
- Steuererklärungen müssen bis spätestens 31. Juli des Folgejahres eingereicht werden
- Bei Beauftragung eines Steuerberaters: per 28. Februar des übernächsten Jahres

Rechtsformunabhängige Steuern

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer

Allgemeines:

- Umsätze unterliegen grundsätzlich Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer
- Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag an Finanzamt zu bezahlen
- Jahresumsatz bis 17.500 € → Kleinunternehmerregelung
keine Umsatzsteuer an Finanzamt abzuführen
aber Vorsteuerabzug geht verloren

Steuersätze (§ 12 UStG)

- Umsatzsteuergesetz zwei Steuersätze
 - Allgemein → 19 %
 - Ermäßigt → 7 %

- Umsatzsteuer befreit:
 - Bestimmte Lieferungen u. Dienstleistungen
 - z. B. Ausfuhrlieferungen u. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Vorsteuerabzug (§15 UStG)

- Umsatzsteuer aus Eingangsrechnung kann zurückgefordert werden (Unternehmer von Finanzamt)
- Vorsteuerbeträge (in Rechnung gestellte Umsatzsteuer) mindert Umsatzsteuerzahllast des Voranmeldungszeitraums
- Differenz eingenommene Mehrwertsteuer abzüglich bezahlte Vorsteuer = Zahllast an das Finanzamt

Kleinunternehmer- Regelung (§ 19 UStG)

- Jahresumsatz nicht über 17.500 €
→ Kleinunternehmerregelung
- Keine Umsatzsteuer an Finanzamt
aber: auch keine Vorsteuer geltend zu machen!
- In Ausgangsrechnungen kein Umsatzsteuerbetrag/-satz ausweisen aber Hinweis auf Kleinunternehmer-Regelung
- Positiv: Verwaltungsaufwand weniger
- Negativ: bei z. B. hohen Investitionen keine Vorsteuer vom Finanzamt

Lohnsteuer und Sozialversicherung

- Arbeitgeber muss Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag u. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten u. an Finanzamt abführen
- Arbeitgeber muss Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitslohn einbehalten und zusammen mit Arbeitgeberanteil an Krankenversicherung überweisen
- Sonderregelungen für:
 - geringfügig Beschäftigte
 - kurzfristig Beschäftigte

Rechtsformabhängige Steuern – gesondert für die wichtigsten Rechtsformen

2.3.1 Einzelunternehmen

- gewerblich tätig → Gewinn unterliegt Gewerbesteuer u. Einkommensteuer
- Freiberuflich tätig → Gewinn unterliegt Einkommensteuer
- Gesamtsteuerbelastung hängt von Höhe des Gewinns bzw. zu versteuernden Einkommens ab

Gewerbesteuer

- Bei gewerblich tätigen Einzelunternehmern unterliegt Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer
- Gewinn wird modifiziert durch Hinzurechnungen u. Kürzungen
- Modifizierter Gewinn = Gewerbeertrag
- Freibetrag i.H.v. 24.500 € bei Einzelunternehmern u. Personengesellschaften
- Gewerbesteuer fällt an wenn Gewerbeertrag über 24.500 €
- Gewerbesteuer kann mit Einkommensteuer verrechnet werden
- Das kompensiert die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 %

Einkommensteuer/Solidaritatzuschlag/Kirchensteuer

- Gewinn bzw. Verlust + andere Einkunfte
→ unterliegt Einkommensteuer
- Einkommensteuerbelastung steigt mit Hohe des zu versteuernden Einkommens (Progression)
- Solidaritatzuschlag 5,5 %

Pro und Kontra Einzelunternehmen aus steuerlicher Sicht

(im Einzelfall unbedingt mit dem Steuerberater abstimmen)

- **Pro:**
 - Steuersatz u. U. relativ gering (je nach Progression)
 - Verrechnungsmöglichkeit von Gewerbesteuer u. Einkommensteuer
→ keine zusätzliche Belastung durch Gewerbesteuer
 - Verluste können mit anderen Einkünften verrechnet werden
 - Bilanz nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig
sonst Einnahmen-Überschuss-Rechnung ausreichend

- **Kontra:**

- Keinen als Betriebsausgaben abzugsfähigen Unternehmerlohn geltend machen
- Keine Darlehenszinsen u. Miet- od. Pachtaufwendungen an den Unternehmer als Betriebsausgaben abziehen
- Einzelunternehmer haftet mit gesamten privaten Vermögen

Personengesellschaften (GbR, OHG, KG)

- Gewinn wird ermittelt entweder nach Bilanz oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung
- Gewerblich tätig → Gewinn unterliegt Gewerbesteuer
bei Gesellschaftern unterliegt Gewinn der Einkommensteuer
- Freiberuflich tätig → Gewinn unterliegt bei Gesellschaftern nur der Einkommensteuer
- Steuerbelastung hängt von individuellen Einkommensteuer-
verhältnissen der Gesellschafter ab

Gewerbsteuer

- Muss Personengesellschaft zahlen
- Gewerbesteuer ist nicht abzugsfähige Betriebsausgabe
- Wird jedoch auf die Einkommensteuer angerechnet
- Keine Belastung bei Hebesatz von unter 380 %

Steuer und Personengesellschaft

- Gewinn wird nach interner Absprache auf Gesellschafter verteilt
- Gesellschafter müssen Einkommensteuer zahlen
- Steuerbelastung richtet sich nach individuellen Einkommensverhältnissen
- Verlust wird Gesellschaftern zugerechnet u. bei diesen mit anderen Einkünften verrechnet

Pro und Kontra Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht

- **Pro:**

- wie Einzelunternehmen (an die Stelle des Einzelunternehmers tritt der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer)
- Haftung KG: Kommanditist haftet nur mit seiner Einlage
- Haftung GmbH & Co. KG: begrenzt

- **Kontra:**

- wie Einzelunternehmen (an die Stelle des Einzelunternehmers tritt der Gesellschafter bzw. Mitunternehmer)

GmbH, Unternehmergesellschaft (UG) haftungsbeschränkt

- Gewinn GmbH unterliegt Gewerbesteuer u. Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag
- Steuerbelastung liegt je nach Höhe des Gewerbesteuer-Hebesatzes etwas unter- bzw. oberhalb von 30 %
- UG besondere Form der GmbH → Gleiche Steuer

Kapitalgesellschaft und Gewerbesteuer

- Gewinn GmbH unterliegt Gewerbesteuer
- Gehälter der Gesellschafter/Geschäftsführer dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden
- Kein Freibetrag

Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag

- GmbH muss für Gewinn Körperschaftsteuer zahlen
- 15 % Körperschaftsteuersatz (+ Solidaritätszuschlag 5,5 % darauf)
- Ausgeschüttete Gewinne unterliegen Abgeltungssteuer

Pro und Kontra GmbH aus Steuerlicher Sicht

- **Pro:**
 - Gewinnthesaurierung
 - Gewinnminimierung durch Gesellschafter/Geschäftsführer Gehälter
 - Sozialversicherungsfreiheit bei Mehrheitsbeteiligung
- **Kontra:**
 - Gleichbleibende Steuerbelastung von 30 %
 - Bei Ausschüttung zusätzliche Besteuerung beim Gesellschafter
 - Verlust wird nur vor- oder zurückgetragen, nicht mit privaten Steuern verrechnet
 - Bilanzierungs- und Offenlegungspflicht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

STEUERTEAM GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Am Penzinger Feld 19a · 86899 Landsberg am Lech
Tel: +49 8191-9170-0 · Fax: +49 8191-21877

Nördliche Auffahrtsallee 44 80638 München
Tel: +49 89 15923665-0 Fax: +49 89 15923665-99
www.steuerteam.de